

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Penkun für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penkun vom 26.11.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden:

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.591.600	3.591.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.524.300	4.524.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 911.700	-911.700
2. im Finanzaushalt		
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.111.700	3.111.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.905.700	3.905.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-794.000	-794.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.481.000	2.559.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.066.200	3.513.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-585.200	-953.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 585.000 EUR auf 585.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 3.800.000 EUR auf 3.250.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | unverändert | auf 353 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | unverändert | auf 438 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | unverändert | auf 390 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 5,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich:

- | | | |
|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -40.704 EUR
-40.704 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -3.299.271 EUR
-3.299.271 EUR |
| 2. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 6.710.376 EUR
6.710.376 EUR |

Penkun, den 19.12.2025




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.12.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Gesamtbetrag i.H.v. 585.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Gesamtbetrag i.H.v. 3.250.000 € wird gemäß § 53 Absatz 2 KV M-V genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 31 öffentlich aus.

Penkun, den 19.12.2025


Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden